

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 13. November 2025 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 15. Jänner 2026.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten das angeschlossene Schreiben zu richten.

13. Jänner 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau
Sachbearbeiterin

Christina.Pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2025-0.963.826

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 13. November 2025
betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags-
und Zuschlagsabgabengesetz geändert ;
Ihr Schreiben vom 19. November 2025, Zl. 01-VD-LG-72832/2025-18**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.2026 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt